Konferenz Hochschuldozierende Schweiz
Conférence des Enseignant-e-s des Hautes Ecoles Suisses
Conferenza dei docenti delle Scuole universitarie svizzere

Generalsekretariat EDK
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach 660
3000 Bern 7

Thalheim, 10. Dezember 2012

1. Vernehmlassung: Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)
2. Antwort Anhörungsverfahren zur Zusammenarbeitsvereinbarung (ZSAV)

Sehr geehrter Frau Präsidentin
Sehr geehrte Frau Dr. Salzmann

Mit Post vom 2. Juli haben Sie die *Konferenz Hochschuldozierende Schweiz,* das gemeinsame Organ der drei Verbände der Hochschuldozierenden, Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden (VSH-AEU für die universitären Hochschulen), Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz (fh-ch) und Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SGL), in das Vernehmlassungsverfahren zum Hochschulkonkordat einbezogen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Die *Konferenz Hochschuldozierende Schweiz* begrüsst den vorliegenden Entwurf als Basis zur gemeinsamen Gestaltung der Hochschullandschaft (Artikel 6, Absatze 1 HFKG) durch Bund und Kantone. Wir haben uns detailliert mit dem Entwurf auseinandergesetzt und uns auch über die Alternativvorschläge des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt kundig gemacht; wir haben u.a. auch über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Modelle der Gewichtung nach Regionen und Studierendenzahlen diskutiert.

Die *Konferenz Hochschuldozierende Schweiz* unterstützt vor allem eine rasche Umsetzung des HFKG, damit die zurzeit herrschende Unsicherheit über die Zukunft der Hochschullandschaft Schweiz nicht zu lange andauert, und hofft, dass das Hochschulkonkordat mit möglichst vielen Kantonen zustande kommt. Als Hochschuldozierende erachten wir uns nicht als kompetent und legitimiert, die noch offenen staatspolitischen Entscheide zu beurteilen, und verzichten deshalb auf eine inhaltliche Stellungnahme.

Zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung ZSAV) hat die *Konferenz Hochschuldozierende Schweiz* gegenüber dem SBFI bereits detailliert Stellung genommen und ist vor allem auf die kaum definierten Regeln zur Informationspflicht und -berechtigung eingegangen. Es ist ein vorrangiges Anliegen der *Konferenz Hochschuldozierende Schweiz*, dass dem Lehrkörper neben der Teilnahme an Sitzungen durch angemessene Information ermöglicht wird, seine Kompetenzen und spezifischen Erfahrungen zum Wohle des gesamten Hochschulwesens rechtzeitig und kontinuierlich in die Entscheidungsprozesse einzubringen.

Geschäftsstelle: Denise Martin, Hofmatt 42, 5112 Thalheim, Tel. +41 56 443 06 03
info@konferenz-hochschuldozierende.ch

Die Mitwirkung der Hochschuldozierenden, die das Hochschulleben täglich gestalten, stellt eine wichtige, anderweitig nicht vernehmbare Komponente bei hochschulpolitischen Entscheidungen dar. Um diese Aufgabe sinnvoll wahrnehmen zu können, bedarf es der ungefilterten Information über alle Geschäfte in gleichem Umfang und in gleicher Weise, wie sie den stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschulkonferenz zur Verfügung gestellt wird.

Die Anhörungsantwort zur Zusammenarbeitsvereinbarung ZSAV finden Sie im Anhang.

Mit freundlichen Grüssen

Für den fh-ch, Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz
Norbert Hofmann, Präsident

Für die SGL, Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen und Lehrerbildung
Elisabeth Hardegger, Präsidentin

Für die VSH-AEU, Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden/ Association Suisse des Enseignant-e-s d'Université
Christian Bochet, Präsident

Beilage
Antwort Anhörungsverfahren zur Zusammenarbeitsvereinbarung (ZSAV)

Konferenz Hochschuldozierende Schweiz
Conférence des Enseignant-e-s des Hautes Ecoles Suisses
Conferenza dei docenti delle Scuole universitarie svizzere

Staatssekretariat für Bildung und Forschung
Bereich Universitäten
Silvia Studinger
Hallwylstrasse 4
3003 Bern

Thalheim, 30. September 2012

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich ZSAV – Antwort Anhörungsverfahren

Sehr geehrter Herr Staatssekretär

Mit Post vom 2. Juli haben Sie
- die Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden (VSH-AEU),
- den Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz (fh-ch) und
- die Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SGL, als Vertretung der PH-
- Dozierenden)

separat in das Anhörungsverfahren zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich ZSAV einbezogen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Unsere drei Verbände haben am 2. März 2012 eine Kooperationsvereinbarung (s. Beilage) unterzeichnet und in dem Bestreben, bezüglich HFKG und bei weiteren landesweit relevanten hochschulpolitischen Themen künftig gemeinsam aufzutreten, die

Konferenz Hochschuldozierende Schweiz

(mit Geschäftsstelle in Thalheim) gegründet. Sie erhalten daher die gemeinsame Stellungnahme der drei Adressaten.

Die *Konferenz Hochschuldozierende Schweiz* begrüsst den vorliegenden Entwurf, der die notwendige Basis für die gemeinsame Gestaltung der Hochschullandschaft durch die Kantone und den Bund legt (Artikel 6, Absätze 1-3 HFKG) und zu Artikel 6, Absatz 4 HFKG in gebotener Kürze detaillierte Bestimmungen festlegt. Aus unserer Sicht wollen wir vor allem auf die nicht sehr genau festgelegten Regeln zur Informationspflicht und -berechtigung eingehen.

Die Dozierenden nehmen gemäss Artikel 13, Buchstabe i des HFKG mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schweizerischen Hochschulkonferenz teil und sind auch (Artikel 21, Absatz 1 HFKG) im Akkreditierungsrat vertreten. Während die Wahl der Mitglieder des Akkreditierungsrats und die Genehmigung eines Organisationsreglements für diesen Rat in Artikel 21 HFKG geregelt sind und in die Kompetenz des Hochschulrats fallen, bleibt die Ernennung der Vertreterin oder des Vertreters des Lehrkörpers in der Hochschulkonferenz (Artikel 13, Buchstabe i HFKG) im Gesetz und auch im Vereinbarungsentwurf ungeregelt. Wir gehen daher davon aus, dass für die Ernennung die *Konferenz Hochschuldozierende Schweiz* zuständig ist. Wir sehen es ausserdem als gegeben an, dass für beide Tagungsformen (Hochschulrat und Plenarversammlung) dieselbe Persönlichkeit ernannt wird.

Rechtzeitige und umfassende Information über die laufenden Geschäfte bildet die Grundlage für eine sinnvolle Teilnahme (auch) an den Sitzungen der Hochschulkonferenz. Der vorliegende Entwurf geht nur sporadisch auf Informationspflichten und Informationsflüsse zwischen den verschiedenen Gremien ein. Es ist ein vorrangiges Anliegen der *Konferenz Hochschuldozierende Schweiz*, dass dem Lehrkörper neben der Teilnahme an Sitzungen durch angemessene Information ermöglicht wird, seine Kompetenzen und spezifischen Erfahrungen zum Wohle des gesamten Hochschulwesens rechtzeitig und kontinuierlich in die Entscheidungsprozesse einzubringen. Dazu bedarf es der ungefilterten Information über alle Geschäfte in gleichem Umfang und in gleicher Weise wie sie den Mitgliedern der Hochschulkonferenz zur Verfügung gestellt wird. Auch von Seiten der Rektorenkonferenz sollte rechtzeitig informiert werden.

Die *Konferenz Hochschuldozierende Schweiz* schlägt vor, an geeigneter Stelle in der Vereinbarung einzufügen, dass die Vertretungen gemäss Artikel 13 HFKG zur gleichen Zeit und in gleichem Umfang Informationen erhalten, wie sie den Mitgliedern der Hochschulkonferenz zur Verfügung gestellt werden. Das betrifft ganz besonders auch Artikel 4, Buchstabe c der Vereinbarung (Zirkulationsbeschlüsse) und die Schaffung und Aufgabenstellung beratender Gremien.

Die folgenden Einzelbemerkungen beziehen sich ebenfalls überwiegend auf die Erhöhung der Transparenz von Entscheidungsprozessen.

Artikel 5, Absatz 4. Vorschlag: Sie informiert die gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen, d.h. der Dozierenden, des Mittelbaus und der Studierenden, hört sie an und lädt…. (*Begründung: Es besteht hier kein Anlass für eine Sonderstellung der Studierenden.*)

Artikel 5, Absatz 5: Vorschlag: Sie lädt …… betroffener Gremien ein, insbesondere
a-c…..*(wie bisher)*
d Vertretungen weiterer Organisationen nach Bedarf
(*Begründung: Flexibilität für Unerwartetes; die Vereinbarung müsste nicht geändert werden.*)

Artikel 8, Absatz 1: Hier könnte statt Hochschulrat auch Hochschulkonferenz stehen.

Artikel 10: Die Kündigung ist geregelt, kleinere Anpassungen der ZSAV sollten jedoch einfacher möglich sein.

Mit freundlichen Grüssen

Für den fh-ch, Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz
Norbert Hofmann, Präsident

Norbert Hofmann

Für die SGL, Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen und Lehrerbildung
Elisabeth Hardegger, Präsidentin

E. Hardegger

Für die VSH-AEU, Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden/ Association Suisse des Enseignant-e-s d'Université
Christian Bochet, Präsident